

Allgemeine Geschäftsbedingungen des VRR für KombiTickets (Stand: 01/2016)

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner (nachstehend VP) gelten im Bereich der mit dem KombiTicket verbundenen Leistungen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen und die hierin genannten Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (nachstehend VRR) in der jeweils am Veranstaltungstag geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen des VP gelten nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich von Verkehrsunternehmen (VU) und VRR anerkannt. Schweigen von Seiten des VU und des VRR, vertreten durch die VRR AöR, auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Vertragsschluss und Ausübung von Rechten / Vertragsgegenstand

2.1 Beim Vertragsschluss werden die dem VRR angehörigen VU's durch die VRR AöR vertreten. Eine eigenständige Leistungserfüllungspflicht mit Ausnahme der Übernahme der vertraglichen Clearingfunktion trifft die VRR AöR nicht. Die VRR AöR ist berechtigt, für die beteiligten VU sämtliche Rechte aus dem Vertrag eigenständig geltend zu machen.

2.2 Für die jeweiligen vertragsgegenständlichen Veranstaltungen des VP gelten an dem jeweiligen Veranstaltungstag die vom VP ausgegebenen gültigen Eintrittskarten als gültiger Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort mit Verkehrsmitteln des VRR.

2.3 Die unter 2.2 genannten Karten gelten als Fahrtberechtigung am jeweiligen Veranstaltungstag bis 3.00 des Folgetages.

2.4 Ein Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem jeweiligen Besucher und dem von ihm in Anspruch genommenen VU zustande. Der VRR und die angeschlossenen VU schulden Verkehrsleistungen nur nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen des VRR.

2.5 Das jeweils vertragsgegenständliche Angebot an Verkehrsleistungen ergibt sich ausschließlich aus dem am Veranstaltungstag gültigen Verbundfahrplan des VRR.

3. Gestaltung und Kosten des KombiTickets

3.1 Ausprägungen von KombiTickets

3.1.1 Papierticket

Der VP ist verpflichtet, auf den Eintrittskarten folgenden Aufdruck anzubringen, aus dem sich die Gültigkeit des Fahrausweises ergibt:

*Freie Hin- und Rückfahrt mit VRR-Verkehrsmitteln (2. Klasse) in der Preisstufe B, bezogen auf das Tarifgebiet ...)
KombiTickets sind nicht übertragbar.*

Auch das KombiTicket-Logo und das Logo des beteiligten VU's sind anzubringen. Sofern der Gültigkeitstag der Eintrittskarte deutlich ersichtlich ist, kann eine Entwertung des KombiTickets entfallen. Ansonsten ist ein besonderes Entwertungsfeld vorzusehen (min. 10 mm/max. 12 mm breit, 50 mm lang), Kartenbreite insg. min. 70 mm, Papier min. 100 g/qm Buchungskarton/holzfrei/weiß. Abweichungen sind mit schriftlichem Einverständnis des VRR zulässig.

3.1.2 OnlineTicket

OnlineTickets - Tickets zum Selbstausdrucken - müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Das ÖPNV-Ticket enthält alle Sicherheitsmerkmale gemäß dem Dokument „Abbildung und Kontrolle des VRR-Tarif“, insbesondere den VDV-Barcode mit elektronischer Signatur. Die Kosten für die Erzeugung des Barcodes trägt der VP. Das VU stellt den organisatorischen Rahmen zur Verfügung.

3.1.3 HandyTicket

HandyTickets müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Das ÖPNV-Ticket enthält alle Sicherheitsmerkmale gemäß dem Dokument „Abbildung und Kontrolle des VRR-Tarif“, insbesondere den VDV-Barcode mit elektronischer Signatur. Die Kosten für die Erzeugung des Barcodes trägt der VP. Das VU stellt den organisatorischen Rahmen zur Verfügung.

3.2 Die Kosten für die Eintrittskarten und ihre Gestaltung trägt der VP.

3.3 Der VP verpflichtet sich, der VRR AöR zur Unterrichtung des Fahr- und Prüfpersonals spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstag einen kompletten Satz der Karten als Muster sowie einen Veranstaltungsplan unaufgefordert zukommen zu lassen.

4. Entgelt/Fälligkeit

4.1 Der VP schuldet die vertragsgegenständliche Vergütung.

4.2 Die Vergütung ist einschließlich der Abrechnungsunterlagen fällig und zahlbar binnen 14 Tagen nach dem jeweiligen Veranstaltungstag, sofern keine abweichende Festlegung getroffen wurde. Sie ist spesen- und auflagefrei auf das von der VRR AöR / dem VU benannte Konto zu überweisen.

4.3 Im Falle des Verzuges schuldet der VP Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der VP gerät auch ohne Mahnung in Verzug bei Nichtzahlung der Vergütung binnen 15 Tagen nach dem jeweiligen Veranstaltungstag.

4.4 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des VP entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten, so sind die VU - auch vertreten durch die VRR AöR - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, Leistungen auszusetzen und die Stellung genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen eine angemessene Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten vom Vertrag zurück zu treten. Der VP schuldet in diesem Fall den durch die Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden.

5. Prüfungsrecht

5.1 Zur Verifizierung der Abrechnung des VP verpflichtet sich der VP der VRR AöR Einsicht in die Abrechnungsunterlagen durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf erste Anforderung zu gewähren.

5.2 Ergibt die Prüfung eine fehlerhafte Abrechnung des VP, so trägt der VP die Kosten der Prüfung. Andernfalls tragen die dem VRR angeschlossenen VU die Kosten der Prüfung.

6. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des VP besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Sind die dem VRR angeschlossenen VU aus Gründen, die weder der VRR noch die angeschlossenen VU zu vertreten haben, zur Leistung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in der Lage, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, insbesondere Staus, Strom- oder Spannungsschäden etc., so sind die beteiligten VU berechtigt, die Erfüllung der Transportverpflichtung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In diesem Falle sind die VU auch berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit sowie sonstige unverschuldete Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer, Wasser, Maschinenschäden, mangelnde Platzkapazität und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht durch die VU schuldhaft herbeigeführt worden sind.

8. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

8.1 Die VU und die VRR AöR haften – soweit nicht nach den einbezogenen Beförderungsbedingungen (Ziff. 1) ein weitergehender Haftungsausschluss Platz greift – für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle von vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung uneingeschränkt.

8.2 Haften VU oder die VRR AöR nicht nach vorstehender Ziff. 8.1, so haften sie für alle gegen sie gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

8.3 Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziff. 8.2 und nach einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haften die VU und die VRR AöR nur für den typischen und vorsehbaren Schaden.

8.4 Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft die VU nur, wenn sie das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.

8.5 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

8.6 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß Ziff. 8.2 bis 8.5 gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der eingeschalteten Subunternehmer der VU und der VRR AöR.

8.7 Ansprüche des VP auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.

9. Dauer des Vertrages/Kündigung

9.1 Die Dauer des Vertrages regelt sich nach dem jeweiligen Individualvertrag

9.2 Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages wird ausgeschlossen.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Kündigungsgrund für die VU gelten insbesondere:

a) Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht durch die VP;

b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines diesbezüglich beantragten Verfahrens mangels Masse über das Vermögen des VP;

9.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Vorstehende Regelung gilt auch für die Abbedingung der Schriftform durch die Vertragsparteien.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der ungültigen Regelung werden die Parteien innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine Regelung vereinbaren, die dem von den Parteien gewollten, am nächsten kommt.